Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Candeskirche Schleswig-holsteins

Stúck 12

Ausgabe: Riel, den 27. Juni

1951

Inhalt: I. Gefete und Verordnungen. -

II. Befanntmachungen.

Rirchensteuerrichtlinien 1951 (S. 59). — Kirchenkollekten Juli 1951 (S. 62). — Landeskirchliche Prüfungen siller Kirchenmusiker (S. 62). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 63). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstellen (S. 63). — Evangelischer Bund (S. 63). — Hinweis auf Singefreizeit in Nehmten (S. 63).

III. Personalien (S. 63).

BEKANNTMACHUNGEN

Rirchensteuerrichtlinien 1951.

Riel, den 15. Juni 1951.

Die Kirchensteuerrichtlien 1951 erscheinen zu einem Zeitpunkt, in dem das Lohnadzugsversahren seit etwa einem Jahr in der Landeskirche läuft. Hinsichtlich des Ergebnisses dieses ersten Jahres kann auf den "Bericht über das Lohnadzugsversahren" verwiesen werden, der allen Landessynodalen vor der dieszährigen Landessynode überreicht worden ist; dieser Bericht geht gleichzeitig jeder Propstei in einer Reihe von Abdrucken zu, die den Kirchengemeinden auf Wunsch zur Versstügung stehen.

I

Einzelheiten des Lohnabzugsverfahrens.

Nach § 8 der Ausführungsverordnung vom 16. März 1950 - Rirol. Gef.- u. V.-Bl. S. 48 — foll die im Wege des Lohnabzugsversahrens erhobene Rirchensteuer in ber Beise an die Rirchengemeinden zur Verteilung gelangen, daß nach Ubjug der Roften und der landestirchlichen Beiträge grundfatlich jede Rirchengemeinde das Kirchensteuerauftommen erhält, das aus dem Bereich der Kirchengemeinde herrührt. Bur Zeit erfolgt die Unterverteilung nach einem vorläufigen Verteijungsichluffel (vergl. § 8 a. a. D. letter Sat). Der endgultige Verteilungsschlüffel wird so schnell wie möglich eingeführt werden, und zwar aus Brunden ber Beichleunigung in zwei Etappen. Für die Rirchensteuer nach der Lohnsteuer ist die Befchaffung der Unterlagen für die Ginführung des endgültigen Verteilungsichlüffels mit Rundverfügung des Landes. kirchenamts — 3.-Nr. 4566 — vom 4. April 1951 angelaufen. Die Einführung des endgültigen Verteitungsichlüffels für die Rirchensteuer ber Veranlagten wird erft fpater möglich fein, und awar erft nach Abschluß der staatlichen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1950. Für eine Übergangszeit wird die Unterverteilung also gleichzeitig nach zwei Schlüsseln erfolgen muffen, dem endgültigen Verteilungsichluffel für die Rirchensteuer nach der Lohnsteuer und dem vorläufigen Berteilungsschlüffel für die Rirchensteuer der Beranlagten. Der beim Landeskirchenamt liegende Refervefonds foll zur einen Balfte fpateftens mit Einführung bes endgültigen Verteilungsfoluffels für die Rirchenfteuer nach der Lohnsteuer, mit der anderen Sälfte fpateftens mit ber Einführung bes enbgültigen Berteilungsichluffels für die Rirchenfteuer ber-Beranlagten Bur Ausschüttung fommen.

Wegen der Regelung für auswärts wohnende Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit doppeltem Wohnsits wird auf die Kirchensteuerrichtlinien 1950 (Kirchl. Ges. u. V.-21. S. 49) verwiesen. Für diesenigen Arbeitnehmer, deren Zahlstelle im Bereich einer anderen Landeskirche liegt, erfolgt die Regelung seitens der Landeskirche, jedoch auch mit dem Ergebnis, daß jede Kirchengemeinde die ihr wohnstymäßig zuständige Kirchensteuer erhält. Fälle, in denen die Zahlstelle innerhalb der Landeskirche, jedoch im Bereich einer anderen Propstei liegt, werden durch die Festsehung des endgültigen Verteilungssichlissels vermutlich ihre Erledigung sinden.

Wegen der Fragen der Stundung, der Ermäßigung und des Erlasses der im Wege des Lohnadzugsversahrens erhobenen Kirchensteuer wird ebenfalls auf die Kirchensteuerrichtliniem 1950 verwiesen. Die Entscheidung über alle diese Anträge liegt weiterhin in Händen des Kirchenvorstandes dew. des zuständigen Verbandes; auf Wunsch wird ein Beauftragter des Landestirchenamts den Kirchenvorstand bei etwaigen Verhandlungen mit Steuerpflichtigen sowie dei der eigenen Verdandungen mit Steuerpflichtigen sowie dei der eigenen Verdandungen mit Steuerpflichtigen sowie dei der eigenen Verdandungen mit Greuerpflichtigen sowie dei der eigenen Verdandungen mit Greuerpflichtigen sowie dei der eigenen Verdang unterstützen. Ju beachten ist jedoch, daß die Gewährung von Stundung, Ermäßigung oder Erlas dem Finanzamt gegenitber nur rechtswirtsam ist, wenn der entsprechende Veschlußdem Finanzamt auf dem Dienstwege über das Landesstirchenamt mitgeteilt wird (vergl. § 5 Ubs. 3 der staatlichen Aussichrungsverordnung, Kirchl. Ges.- u. V.-VI. S. 46).

Erneut wird darauf hingewiesen, daß es notwendig und wichtig ist, die Angabe der Religionsbezeichnungen in den staatlichen Besteuerungsgrundlagen (Arlisten, Lohnsteuerkarten, Beranlagungslisten) in geeigneter Beise zu überprüsen. Begen der Einzelheiten wird auf die Ausstührungen der Kirchensteuerrichtlinien 1950 verwiesen.

Die Einbehaltung durch das Landeskirchenamt vor Ausschüttung der Kirchensteuern an die Propsteien haben mit dem 1. April 1951 folgende Anderungen ersahren: Einbehaltungen sür den 5% igen Reservesonds werden nicht mehr vorgenommen. Die disherige Einbehaltung von je 1½% für den Finanzausgleichssonds sowie sür den Wiederausdausonds sind gleichfalls in Fortsall gesommen. Eindehalten werden seit dem 1. April 1951 nur noch die landeskirchlichen Veiträge im eigentlichen Sinne, nämlich die landeskirchliche Umlage und die Pfarrbesoldungspflichtbeiträge; ihre Eindehaltung ersolgt nunmehr in Unpassung an das regelmäßig wechselnde Kirchensteueraussommen in der Weise, daß in den beiden ersten Moster

naten eines jeden Vierteljahres je 1/20, in jedem britten Wonat bes Vierteljahres 1/20 der im Haushalisplan der Landessyndbe festgesehten Jahresbeträge einbehalten werden. Die Unterverteilung der landeskirchlichen Veiträge auf die einzelnen Propsteien bzw. Kirchengemeinden ist durch besondere Verstügung erfolgt.

TI

Hebung von Kirchensteuern unmittelbar durch bie Rirchengemeinden,

Die unmittelbare Hebung von Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden hat im vergangenen Rechnungsjahr nicht überall der kirchlichen wirtschaftlichen Notlage Rechnung getragen. Einzelne Kirchenvorstände glaubten sich darauf verlassen zu können, daß sie die ersorderlichen Kirchensteuermittel aus dem Lohnabzug erhalten würden, und glaubten aus diesem Grunde, die hisher örtlich erhobenen Kirchensteuern senken oder von threr Hebung völlig absehen zu können. Ein solches Vorgehen kann auch dem Sinn des § 6 des Kirchengesetz betr. Kirchensteuern und Lastenausgleich vom 20. Oktober 1949 (Kirchl. Gesen. V.-VI. 1950 S. 15) widersprechen, der die Synodalausschüsse ermächtigt, von den leistungsstärkeren Gemeinden einer Propstei zur Unterstützung der leistungsschwachen Gemeinden eine Ausgleichsabgabe zu erheben.

1

Allgemeine auffichtliche Genehmigung oder Bollstredbarteitserklärung von Rirchensteuer- und Umlagebeschlüffen.

- a) Der Landesminister für Volksbildung hat im Einvernehmen mit dem Landesminister für Finanzen für das Rechnungsjahr 1951 den Kirchensteuerbeschlüssen der Kirchengemeinden (Verbände) die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung unter folgenden Voraussehungen erteilt:
 - aa) wenn der Hundertsat der nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuer 12 v.H. des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigt, oder aber zwischen 12 v.H. und 20 v.H. liegt und im Vorjahre bereits genehmigt worden ist;
 - bb) wenn das Kirchgeld im Rahmen der Bestimmungen der Kirchensteuerrichtlinien 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-VI. S. 50) gehoben wird.

Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Umlagebeschlüsse für die nach einer älteren Kirchensteuerordnung zu hebenden Kirchensteuern allgemein für vollstreckar erklärt.

- b) Das Landeskirchenamt erteilt hierdurch die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen unter den gleichen Voraussehungen mit der Einschränkung, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung in jedem Fall besonders beantragt werden muß, wenn der Hundertsat der nach Maßgabe des Grundbesites gehobenen Kirchensteuer unter 9 v. H. liegt oder gegenüber dem Vorjahre gesenkt ist; mit der Erteilung der kirchenaussichtlichen Genehmigung wird in diesen Fällen nicht gerechnet werden können.
- o) Die Voraussehungen sur die allgemeine staatsaufschtliche und kirchenaussichtliche Genehmigung sind für die Kirchengemeinden bei ihrer Veschuftassung nicht bindend, sie bedeuten lediglich, daß bei Vorliegen dieser Voraussehungen der Veschuß von vornherein als genehmigt dem ziechungen streckbar erklärt gilt, und daß an Stelle der Veschlüsse lediglich der Kirchensteuerfragebogen dem Landeskirchenamt einzureichen ist. Viele Kirchengemeinden werden es nicht vermeiden können, höhere Kirchensteuern, als in der allgemeinen Genehmigung vorgesehen, du erheben. Dem stehen grundsällich Vedenken nicht entgegen, nur millen die

Beschlisse im Einzelfall dur Genehmigung ober Erteilung ber Vollstredbarkeitserklärung vorgelegt werden.

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die allgemeine staats- und kirchenaufsichtliche Genehmigung gegeben sind, trifft das Landeskirchenamt im Einzelfall nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (vergl. unter Ziffer VI).

2.

Rirchensteuern nach Mafigabe bes Grundbesites.

Die Höhe der Zuschläge zu den Grundsteuermehbeträgen wird weiterhin in den Kirchengemeinden verschieden sein. Eine verhältnismäßig große Zahl von Kirchengemeinden wird gezwungen sein, Zuschläge von 15 bis 20 % und darüber hinaus zu erheben. Es sollte sedoch allgemein erstrebt werden, Zuschläge unter 12 % nicht mehr zu erheben. Kirchengemeinden, die sich nicht in der Lage sehen, bereits sest eine Erhöhung des Zuschlags auf 12 % vorzunehmen, weil der bisherige Zuschlag außergewöhnlich niedrig lag, sollten sich darum bemühen, im Lause von zwei oder drei Jahren eine allmähliche Erhöhung auf 12 % durchzusühren.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen A und die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen B verschieden hoch beschlossen werden können.

Wegen der Frage der Anrechenbarkeit der nach Maßgabe des Grundbesitses erhobenen Kirchensteuern auf die nach Rasgabe der Einkommensteuer erhobenen Kirchensteuern verweisen wir auf die Aussührungen in den Kirchensteuerrichtlinien 1950.

An Stelle der Zuschläge zu den Grundsteuermeßdeträgen kann ein nach dem Grund und Boden, insbesondere d. B. nach dem Einheitswert, bemessens Kirchgeld erhoben werden, das der Höhe nach nicht beschränft ist. Die Kirchenvorstände können beschließen, daß dieses Kirchgeld allgemein auf die nach Maßgabe der Einkommensteuer gehobene Kirchensteuer zur Unrechnung kommt.

3. Rirchgeld.

Die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung gilt nur erteilt, wenn das Kirchgeld im Rahmen der Bestimmungen der Rirchensteuerrichtlinien 1950 gehoben wird. Die Regelung von 1950 für das Kirchgeld bedeutete für viele Kirchengemeinden eine schwer traabare Belaftung. Für Rirchengemeinden, Die gezwungen find, wieder auf ein erweitertes Rirchgeld zurud. zugreifen, gilt folgendes: Auszugeben ist von Abschnitt I det Bekanntmachung über das Kirchgeld vom 13. Juli 1949 (Kircht, Bef. u. B.-Bl. S. 66). Ein festes, nicht gestaffeltes Rirchgelb foll wegen seines unsozialen Charafters im allgemeinen nicht mehr zur Sebung gelangen. Die Bochftgrenze bes gestaffelten Kirchgeldes beträgt nunmehr 11/20/0 ber gesamten Einklinfte. Die Staffelung bes Rirchgelbes tann erfolgen einmal in der früher üblichen Beife, daß für bestimmte Gintommens- ober Vermögensstufen bestimmte steigende Rirchgeldfate beichloffen werden,

sum andern in der Weise, daß ganz allgemein ein bestimmter Prozentsat der gesamten Einkünfte (z. B. 1½0%) als Kirchgeld beschlossen wird.

Das Kirchgeld kann auf die fonst gehobenen Kirchensteuern zur Unrechnung gebracht werben.

Den Kirchengemeinden wird erneut empfohlen, eingehend zu prusen, ob und inwieweit die Hebung eines Kirchgeldes mit Rudsicht aus wohlhabende Steuerpsichtige geboten ist, die infolge der Geltendmachung besonders hoher Werdungskosten, Bonderausgaden usw. eine im Verhältnis zu ihren gesamten Einklinften auffallend niedrige Einkommensteuer zahlen.

Der landeskirchliche Singeleiter lädt zu einer Singfreizeit vom 6. - 15. August in das Landschulheim Schloss Nehmten am Plöner See ein.

Thema der Freizeit:

Das evengelische Kirchenlied in der gottesdienstlichen Arbeit der Kentorei.

Ausser dem praktischen Musizieren werden folgende Arbeitsgebiete behandelt:

Prof. D. Hertzberg: Wie hat man in biblischer Zeit musiziert? Prof. D. Rendtorff: Das Kirchenlied im Rhythmus des Kirchen-

Dir. Dr. Kuntze, Preetz: Das innere Verhältnis von Kirchenmusik und Kirchenraum.

Dr. Hirschfeld: Fihrung durch die mittelalterliche Kirche von Bosau.

Das Arbeitsmaterial entnehmen wir den beiden Chorb"chern Gölz und Grote, die nach Möglichkeit mitzubringen sind. Aus dem Beckerschen Psalter von Heinrich Schütz soll in den täglichen Morgenund Abendsegen gesungen werden. An grösseren Werken sind vorgesehen: Arbeit an der "Deutschen Messe" von Ernst Pepping, "Der Totentant" von Hugo Distler, dazu die "Frau Musica" von Paul Hindemith.

Chorische Stimmbildung, sowie instrumentales Zusammenspiel sind vorgesehen. Zum Ende der Freizeit sollen Abendmusiken in Bosau und Kiel stattfinden.

Anreise: Montag, den 6. August em Vormittag, Beginn mit dem gemeinsamen Mittagessen. Abreise: Mittwoch, den 15. August vormittags.

Der Gesamtbeitrag beträgt DM 26,-(Unterkunft, Verpflegung und Lehrbeitrag). Mitzubringen sind ausser den angegebenen Chorbüchern "Gesellige Zeit", Instrumente, Notenpulte, Notenpapier, Schlafdecke, Bettwäsche, Handtücher, Turn- und Badezeug.

Die Pferremter werden gebeten, diese Einladung freundlichst en ihre Kirchenmusiker weiterzuleiten.

Verbindliche Anmeldung muss umgehend und zwar bis spätestens Mittwoch, den 3. Juli erfolgen.

Quanque Languague.

Anmeldung zur	Singfreizeit vom 6 15. august in Nehmten.	
Vor- u. Zuneme:		
Beruf:	CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR CONTRACTOR	
Anschrift:		
Singstimme:	Mitzubringende Instrumente:	

Unterschrift

Evangelische Selbstbesinnung

Ein Wort zur Arbeit des Evangelischen Bundes

Zu den wenigen erfreulichen Erbteilen, welche die geistigen und politischen Ereignisse der letzten Jahrzehnte Volke hinterlassen haben, gehört das neue Verhältnis, das man heute weithin zwischen den Christen verschiedener Konfession und den christlichen Kirchen in Deutschland feststellen kann. Es ist nicht nur in gemeinsam erlebten Weltanschauungskämpfen und Verfolgungen, auch nicht nur in den gemeinsam erfahrenen sittlichen und sozialen Nöten unseres Volkes begründet, sondern tiefer, in beglückenden gemeinsamen Glaubenserfahrungen, die hüben und drüben gerade in der Glut großer Leiden und im Wagnis ins Ungewisse führender Entscheidungen gemacht worden sind. Wir können nicht dankbar genug dafür sein, daß uns in einer Stunde der entsetzlichsten äußeren und inneren Zerrissenheit unseres Volkes vielleicht die Möglichkeit gegeben ist, das Zusammenleben der Konfessionen, in dem Verhängnis und Segen für unsere Geschichte zugleich verborgen liegen, neu und fruchtbarer als bisher zu gestalten. Nur machen wir uns dabei oft zu wenig klar, daß es mit der dankbaren Feststellung dieser Situation nicht getan ist, sondern daß sie wie jeder Besitz Verpflichtungen in sich enthält. Sie verpflichtet uns einmal, eifersüchtig über alles zu wachen, was den Willen zum gegenseitigen Verstehen und entspannten Zusammenleben gefährden könnte, andererseits aber ebenso dazu, uns auf das uns selbst anvertraute Gut, das wir unserem Volke darzubieten haben, zu besinnen. Die katholische Kirche wahrt ihre Eigenart in selbstverständlicher und berechtigter Unbefangenheit. Nur wenn wir uns ebenfalls den Blick wieder mehr für unseren evangelischen Auftrag schärfen lassen, können wir unseren Beitrag zu einem gesunden und dauerhaften Verhältnis der Konfessionen zueinander leisten. Es ist nicht gut, daß bei uns das Pendel so leicht, von gereizter Polemik gegen die römische Kirche zu kritikloser Bewunderung u. zur Blindheit gegen die bestehenden Unterschiede ausschlägt; es kann dann ebenso leicht wieder zurückschlagen. Beides ist der Ausdruck einer inneren Unsicherheit, mit der wir in dem Glaubensgespräch, das heute in unserem Volk geführt wird, keine guten Partner sind. Und dieses Gespräch wird heute intensiver denn je geführt. Es gibt so gut wie kein konfessionell geschlossenes Gebiet mehr. Die ungeheuere Umschichtung hat überall die unmittelbare Tuchfühlung zwischen den Kirchen hergestellt. Wenn wir uns jetzt nicht ein klares und ruhiges Bild der geschichtlichen Lage machen und auf das Wesensverhältnis der beiden Konfessionen besinnen, so müssen aus der Vielfalt der Berührungen auf dem in jeder Hinsicht verengten Raum neue Reibungen entstehen, die niemand wünschen kann.

Geschichte ist, solange die Welt stehen wird, nie etwas Abgeschlossenes, sondern etwas Lebendiges. Wenn wir mit Recht die Reformation der Kirche nicht als eine beendete historische Epoche, sondern als eine bleibende, jedem Geschlecht neu gestellte Aufgabe ansehen, so gilt das umgekehrt natürlich genau so für die katholische Antwort darauf, also für die Gegenreformation. Wir müssen uns daran gewöhnen, dies Wort ohne jeden polemischen Nebenklang für einen Vorgang zu gebrauchen, der an sich natürlich ist und nur etwa in der Wahl der dabei verwandten Mittel zur Kritik herausfordern kann.

Wenn man versucht, sich ein nüchternes und klares Bild der konfessionellen Weltlage zu machen — und das ist wie immer die Voraussetzung der eigenen Gedankenbildung und des eigenen Handelns -, so sieht man, daß die konfessionelle Entwicklung heute in den Linien einer vierfachen Gegenreformation verläuft. 1. Die territoriale Gegenreformation. Was der deutsche Protestantismus durch die Vertrei-bung der Deutschen aus den Ostgebieten, einschließlich des Baltikums, der Tschechoslowakei und Ungarns, verloren hat, übertrifft alle seine Verluste während der Gegenreformation in Deutschland und Oestereich im 16. und 17. Jahrhundert. Selbstverständlich ist daran nicht die katholische Kirche schuld. Sie hat selbst große Gebiete in Osteuropa verloren, und die Austreibung hat über ihre Gläubigen das gleiche Leid gebracht wie über unsere evangelischen Glaubensbrüder. Aber auf den deutschen Raum gesehen hat dies rein politische, von den Kirchen unabhängige Geschehen eine einschneidende gegenreformatorische Wirkung gehabt. Weite einst rein oder überwiegend evangelische Gebiete sind heute polnisch-katholisch besiedelt. Die Oder-Neiße-Linie ist heute auch eine Konfessionsgrenze.. Der Protestantismus ist in Mitteleuropa weit nach Westen zurückgedrängt. — 2. Die politische Gegenreformation. Sowohl die katholische Kirche selbst wie der Katholizismus im weiteren Sinne als geistige und gesellschaftliche Macht bilden heute einen der großen stabilen Faktoren der Weltpolitik. Auch ohne direkt politisch zu handeln, ist der Vatikan mit vielen Fäden in das politische Geschehen verflochten. Er hat in dem Weltringen zwischen dem Kommunismus und den westlichen Demokratien eindeutig Stellung bezogen und nimmt dafür auch Konflikte mit den östlichen Staaten in Kauf. In nahezu allen Ländern West- und Mitteleuropas hat der Katholizismus — teils durch politische Parteieu, teils auf anderem Wege — eine Schlüsselstellung inne. Nur in England und den Vereinigten Staaten ist er zahlenmäßig noch zu schwach, bzw. das Parteiensystem zu fest gefügt, um ihm bisher eine eigene politische Wirkungsform zu bieten. Dagegen erwachsen der katholischen Kirche aus dem südamerikanischen Kontinent noch unübersehbare Zukunftsmöglichkeiten. Auch in Westdeutschland hat der Katholizismus bei der Neuformung der Kräfte in dem zunächst bestehenden politischen Vakuum eine Bedeutung errungen, die zweifellos noch über die, welche er vor 1933 hatte, hinausgeht. - 3. Die geistige Gegenreformation. Ein Blick auf den dichten Wald der katholischen Zeitschriften, Zeitungen und anderen Druckerzeugnissen, ebenso wie auf die größe Zahl der katholischen Vortrags- und Volksbildungswerke erweckt nicht nur einen Eindruck von der Fülle der Arbeitsmöglichkeiten, die sich die katholische Kirche geschaffen hat, sondern auch von der Planmäßigkeit, mit der nach einheitlichen Grundlinien in allen Ländern ein gemeinsames, auf den Fundamenten des Naturrechts u. des Thomismus begründetes Denken sich allen Fragen des wissenschaftlichen, künstlerischen, staatlichen und sozialen Lebens zuwendet. Die biologische Gegenreformation. Auf dem Felde des Geburtenzuwachses vollziehen sich Veränderungen, auf die man nicht nachdrücklich genug hinweisen kann. Die Anzeichen weisen deutlich darauf hin, daß sich neben der großen Umschichtung, die sich in den nächsten Jahrzehnten in Europa durch den Bevölkerungsrückgang in den meisten alten, bisher die abend-ländische Kultur tragenden Völkern vollziehen wird, auch die

- Hier abschneiden! -

Wer mit den obenstehenden Ausführungen des Präsidenten des Evangelischen Bundes einverstanden ist, wird herzlich gebeten, in die Reihen der Freunde des Evangelischen Bundes einzutreten. Die Spende für unsere Arbeit bitten wir jeden selbst nach seiner Leistungsfähigkeit festzusetzen. Wer auch den kleinsten Beitrag nicht aufbringen kann, den nehmen wir gern auch ohne Zahlung auf. Wir bitten den ausgefüllten Abschnitt an eine der Geschäftsstellen des Evangelischen Bundes einzusenden.

Evangelischer Bund

konfessionellen Verhältnisse verschieben werden. Ein besonders gut übersehbares Schulbeispiel dafür bilden die Niederlande, wo seit einigen Jahrzehnten ein durch Seelsorge und soziale Beihilfen planmäßig geförderter katholischer Geburtenüberschuß zutage tritt, so daß der katholische Anteil an der Jugend bereits 43—45% (bei einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 37%) beträgt. Es läßt sich also einigermaßen ausrechnen, wie das Verhältnis, wenn die Entwicklung konstant bleibt, in ein oder zwei Generationen aussehen wird. "Auf diese Zahlen gründen sich vor allem die Zukunftshoffnungen der Kirche in Holland", schrieb der Osservatore Romano (Herder-Korrespondenz Nov. 1947 Seite 61). An der Statistik in anderen Ländern kann man ähnliche Beobachtungen machen. Die United Church of Canada wies mit Nachdruck auf den gleichen Tatbestand in ihrem Lande hin. Die katholische Kirche kann also hoffen, daß auf die weite Sicht gesehen, mit der man in der Geschichte des religiösen Lebens rechnen muß, das Publem der Reformation für sie auf dem natürlichsten aller Wege unaufhaltsam an Gewicht verlieren wird. Und niemend kann ihr diese Hoffnung zum Vorwurf machen.

Das gilt aber ebenso auch für die anderen Gebiete, auf denen sie ihre Kräfte entfaltet. Daß sie das tut, ist ihr gutes Recht, und jede Entrüstung darüber wäre unangebracht. Es kommt nur darauf an, die Lage mit wachen Augen zu sehen und uns zu unserer eigenen Verantwortung rufen zu lassen. Wir stehen ja vor den gleichen Problemen und sind nach unseren Lösungen für die religiösen, geistigen, sittlichen, politischen und sozialen Nöte der Menschheit gefragt. Es ist hohe Zeit, daß sich die Kräfte unserer Kirche, die in den letzten Jahren übermäßig durch die Probleme ihrer inneren Neugestaltung verzehrt worden sind, wieder weit stärker nach außen, auf ihre Weltverantwortung wenden. Alle Kirchenordnungen und sonstigen Formen des inneren kirchlichen Lebens sind ja nur die Voraussetzungen dafür, daß die Kirche zu ihrem eigentlichen Auftrag kommt: die Gnadenbotschaft, die freimachende Wahrheit und die Liebeskräfte Christi denen zu bringen, die sie nicht haben und unter dem Druck der Zeit so dringend brauchen.

Bei dieser Wahrnehmung unseres öffentlichen Auftrages wird uns eine bloße Nadiahmung katholischer Arbeitsmethoden nichts helfen. Wir werden vielmehr dabei überall auf tielgreifende Unterschiede stoßen. Vor allem können wir den Weg der kathölischen Kirche, ihre Antworten zu allen Lebens-fragen aus einem geschlossenen System zu entwickeln, nicht mitgehen, so sehr er dem Bedürfnis der heutigen Menschheit nach abgerundeten Denksystemen und Weltanschauungen entgegenkommt. Theologie ist für uns etwas Lebendiges, ein immer neues geistiges Wagen vom Boden der biblisch-refor-matorischen Verkündigung aus. Für die katholische Kirche ist sie, namentlich seit der neuthomistischen Normalisierung, etwas im wesentlichen Abgeschlossenes. Das zeigt ihre gesamte neuere Literatur. Damit ist uns aber unsere eigene Aufgabe, unser Wort zu den Lebensfragen der Welt nicht weniger konkret und unmittelbar zu sprechen, nur um so dringlicher gestellt. Dagegen können wir viel von dem Fleiß und Verantwortungsgefühl lernen, mit dem die katholische Kirche ihre Botschaft in der Oeffentlichkeit verkündet. Der sichtbare Aufstieg in den letzten hundert Jahren ist ihr nicht in den Schoß gefallen, sondern das Ergebnis einer unermüdlichen, planmäsigen Arbeit, in der sie sich auch durch Schwierigkeiten und Rückschläge nicht hat entmutigen lassen. Es wäre kurzsichtig und ungerecht, das etwa nur aus einem Streben nach Macht ableiten zu wollen. Sondern dahinter steht ein starkes Sen-dungsgefühl, ein Bewußtsein, die führenden und heilenden Kräfte, die sie sich anvertraut glaubt, der Welt darbieten zu müssen. Das sollte uns an unsere eigene Verantwortung er-

innern und uns anspornen, mehr und planmäßiger als bisher in einer evangelischen Volksbildungsarbeit von unserem Glauben öffentlich Rechenschaft zu geben und die evangelische Sicht wissenschaftlicher, sittlicher, politischer oder sozialer Probleme zu entwickeln.

Genau so wie wir uns um des so sehr erwünschten konfessionellen Friedens willen vor aller Gereiztheit und unberechtigten Entrüstung hüten müssen, sondern nur zu einem echten Wettbewerb mit den Kräften des Glaubens und der Liebe rufen lassen dürfen, müssen wir freilich auch offen auf das hinweisen, was am Verhalten auf der katholischen Seite diesen Frieden gefährdet. So kommen, um wiederum nur ein besonders vordringliches Beispiel zu nennen, immer erneut und von allen Seiten die Klagen über eine ungerechte Bevorzugung von katholischen Bewerbern in vielen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Darin liegt eine schon jetzt in der Oeffentlichkeit spürbare Gefährdung des friedlichen Verhältnisses zwischen den Konfessionen, und das muß im weiteren Fortgang zu Spannungen führen. Es ist nicht nur die Aufgabe eines einzelnen Verbandes wie des Evangelischen Bundes, sondern vielmehr --- von den verantwortlichen politischen Instanzen abgesehen --- der Kirchenleitungen selbst, bei dem von beiden Kirchen betonten friedlichen Verhältnis rechtzuitig und offen auf diesen Mißstand und seine Folgen hinzuweisen und dafür einzutreten, daß nicht Menschen um ihres religiösen Bekenntnisses willen zurückgesetzt werden. Weil Ungerechtigkeiten auf diesem Gebiet besonders bittere Reaktionen auslösen, muß man ihm die Aufmerksamkeit zuwenden.

Auf dem weiten Felde all dieser hier nur angedeuteten Fragen liegt die Arbeit des Evangelischen Bundes. Er will von den grundsätzlichen Problemen bis zu den praktischen Erfordernissen der Diasporaseelsorge oder der Mischehenfrage ein lebendiges evangelisches Bewußtsein wecken und klären. Er sucht keinen Streit, denn er weiß, welch teures Gut ein echter Friede unter den Konfessionen ist. Aber er will die evangelische Sache ruhig und entschieden vertreten. Dazu gehört in erster Linie theologische Klärung und Sachkunde in diesen Fragen. Wir sind deshalb dankbar dafür, daß wir neben der praktischen Arbeit (in Vorträgen, Kursen, Diasporahilfe, Mischehenfragen u. a.) mit der Behandlung der grundsätzlichen Fragen in unserem Konfessionskundlichen Institut in Bensheim a. d. B. beginnen konnten und die meisten der heute auf diesem Gebiet arbeitenden Theologen zu den Mitarbeitern des Evangelischen Bundes rechnen dürfen. Ich weiß mich mit ihnen einig, wenn ich darum bitte, Urteile, die aus früheren Epochen des Evangelischen Bundes entstanden sind, fahren zu lassen und ihn nach dem zu messen, was er heute ist und will. Wir haben uns seit langem bewußt davon abgewendet, auf die Auswüchse u. Schwächen der katholischen Kirche zu blicken, wie es früher allzuoft geschehen ist; sondern wir bemühen uns, den Blick auf ihr Wesen und ihre Leistungen zu richten, um uns dadurch an unserer evangelischen Ver-antwortung mahnen zu lassen. Es geht uns allein um die Bezeugung des reformatorischen Evangeliums in der ganzen Weite seiner Wirkung. Die Frage der Konfessionen ist eine Schicksalsfrage für unsere Kirche und unser Volk und wird nicht dadurch gelöst, daß man sie übersieht oder für überwunden erklärt. Sondern sie muß klar, entschlossen und in einer vor dem Evangelium verantwortbaren Weise angefaßt wer-Wir sind für Kritik dankbar, bitten aber zugleich diejenigen, welche den Ernst der Frage mit uns empfinden, gleichviel ob Laien aller Berufe oder Pfarrer, Männer oder Frauen - um ihre Mitarbeit und Hilfe.

Prof. D. Heinrich Bornkamm (Heidelberg).

78°. '.								A.R.		
	7 · · · ·									
Ich bitte	mich unter o	lie Freunde de	s Evangelischen	Bundes zu	rechnen	und zahle	für das	laufende Jahr	eine Spende	
von										
Name II	ınd Vorname:		**************************************	ar Stark						
ridine u	ing vorname,			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	y man is the		Ç.			
Beruf:										
cenate	Anschrift:	4				, v ,				

Es bestehen auch teine Bebenken dagegen, von Lohnsteuerpflichtigen, die wegen der geringen Höhe ihres Lohnes unter die Lohnsteuerfreigrenze fallen, nunmehr wieder ein Kirchgeld zu erheben, das nach Möglichkeit sedoch auch gestaffelt sein und den Mindestbetrag sit die Lohnsteuerpflichtigen von monassich 0,25 DM nicht übersteigen sollte.

Zuschläge zur Einkommenfteuer.

Justläge zur Einkommensteuer dürfen von den Kirchengemeinden neden der im Lohnadzugsversahren erhobenen Kirdensteuer nicht mehr erhoben werden. Pahl aber kann von Urbeitnehmern, deren Betriedsstätte in einer anderen Landeskirche liegt, in der entweder das Lohnadzugsversahren nicht eingeführt ist (d. B. Württemberg) oder aber in der das Lohnadzugsversahren den in Schleswig-Holstein wohnenden Urbeitnehmer nicht ersaht (dieses gilt zur Zeit noch sür mehrere Landeskirchen), ohne besondere Beschluftssssung ein Zuschlag von 8% dur Lohnsteuer erhoben werden, und zwar im drilichen Versahren unmitteldar durch die Kirchengemeinde.

III

Abaugsfähigfeit ber Rirdenfteuern.

Die Kirchensteuern sind eine Sonderausgabe im Sinne des § 10 des Einkommensteuergesets und können vor der Berechnung der Einkommen- oder Lohnsteuer in voller Höhe als Sonderausgabe abgesetst werden. Dieses gilt sowohl für die im Wege des Lohnadzugsversahrens einbehaltenen oder gezahlten Kirchensteuern wie auch für die nach dem Grundbesit bemessen oder in der Form von Kirchgeld örklich erhobenen Kirchensteuern.

IV

Rirdenfieuer-(Umlage-)Befoluh.

Für Kirchensteuern, die dus einer älteren Steuerordnung beruhen, ist ein Umlagebeschluß, für Kirchensteuern die nach dem Geset von 1906 (sog. neues Kirchensteuerrecht) erhoben werden, ist ein Kirchensteuerbeschluß zu sassen. Der einheitlich im Wege des Lohnabzugsversahrens erhobene Zuschlag von 8 Prozent zur Einkommen-(Lohn-)steuer braucht in dem Kirchensteuer-(Umlage-)Beschluß nicht ausgenommen zu werden, da die entsprechende Beschlußsassungs der Kirchengemeinden durch die Bestimmungen der Ausstlhrungsverordnung vom 16. März 1950 – Kirchl. Ges. u. V.-VI. S. 48 — ersetz ist.

Ein Muster für den Kirchensteuerbeschluß sowie ein Muster sur den Umlagebeschluß gehen den Synodalausschissen gesondert zu. Wir ditten dringend, soweit Beschlüsse dem Landestirchenamt vorgelegt werden müssen, für deren Einreichung die Muster zu verwenden.

Haushalisplan,

Der Haushaltsplan ist nach wie vor für das Rechnungsjahr, d. h. für die Zeit vom 1. April 1951 dis zum 31. März 1952 aufzustellen (während für die im Wege des Lohnadzugsversahrens erhodenen Kirchensteuern das Kalenderjahr als Kirchensteuerjahr eingeführt worden ist). Zede Kirchengemeinde mußfür das laufende Rechnungsjahr einen vrdnungsmäßigen, besonders beschlossen Hausdaltsplan aufstellen.

Für viele Kirchengemeinden wird es nicht einsach sein, für das laufende Rechnungsjahr gerade im jehigen Zeitpunkt den Haushaltsplan aufzustellen. Daß wirklich dis aufs äußerste gesipart werden muß, bessen werden sich die meisten Kirchengemeinden schon an hand der Erfahrungen des vergangenen Jahres ohnehm bewuht sein. Bet Ausstellung des hausbaltsplans werden die Kirchengemeinden zu berlufschigen haben, daß das Einkommensteueraustommen des Landes Schleswig-

Holstein von 1949 auf 1950 um etwa ein Drittel gesunken ist; ob eine nennenswerte Steigung des Einkommensteuerauskommens für das laufende Jahr zu erwarten ist, erscheint noch unsicher. In den Haushaltsplan werden daher, abgesehen von den gesehmäßigen und sonst zwangstäusigen Ausgaden, nur solche Ausgaden vorgesehen werden dürsen, die undedingt noch in diesem Rechnungsjahr getätigt werden müssen.

Von der Speisung der früher üblichen Fonds der Kirchenkasse sowie erst recht von der Vildung neuer Fonds wird im
aligemeinen abgesehn werden müssen. Aus jeden Fall dürsen
Veträge für solche Fonds erst dann in Ansah gedrächt werden,
wenn nach Fühlungnahme mit dem Synodalausschuß sichergestellt ist, daß die Kirchengemeinde mit ihrer Veranziehung
zu einem Propsieilastenausgleich nach Maßgabe des Kirchengesehes vom 20. Ottober 1949 — Kircht. Ges. u. V.-V.
S. 15 — nicht zu rechnen hat.

Die für die Kirchengemeinden besonders wichtige Frage, welche Einnahmen an Rirchensteuern in den Saushaltsplan eingeseht werben tonnen, läßt sich generell nicht ohne weiteres beantworten. Soweit es fic um Einnahmen aus der örtlich gehobenen Kirchenfteuer vom Grundbefig und aus dem Rirchgelb handelt, wird eine verantwortliche Schätzung noch verhältnismahig leicht fallen. Die du erwartende Zufeilung aus bem Aufkommen vom Lohnabzug wird fich erst dann einigermaßen zuverläffig überfeben laffen, wenn bie Borarbeiten ber Gpnodalausschuffe für die Berechnung des endgültigen Berteilungsschlüssels der Kirchensteuer nach der Lohnsteuer abgeschlössen find; aber auch dann fteht noch bie Frage ber enbgultigen Unterverteilung ber Kirchenfteuer ber Beranlagten offen. Soweit die Kirchengemeinden sich nicht von fich aus in ber Lage feben, einen brauchbaren Betrag gu fcagen, ber als Butetlung aus bem Lohnabzug eingeseht werben tann, wird empfohlen, die Einnahmen aus den Juschlägen zur Einkommensteuer im Jahre 1949 sowie die vorläufige Zufeilung aus dem Lohnadzug für das Rechnungsjahr 1950 miteinander in Vergleich zu bringen und die geringere der beiden Zahlen in den Haushaltsplan 1951 als Einnahme vorzusehen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die tatfächlich erfolgte Zuteilung aus dem Lohnabaug vermehrt werben muß um Diefenigen Befrage, Die vor der Ausschützung an die Kirchengemeinden einbehalten worden find, alfo um die Beträge für die landeskirchliche Umlage und die Propsteiumlage sowie schließlich um etwaige Pfarrbefolbungspflichtbeiträge. Diefe bret Beträge find umgekehrt, wie auch früher tiblich, in Ausgabe einzuseten. Die Höhe ber auf sede Rirchengemeinde entfallenden landestirch. liden Umlage und Propsteiumlage ist bei dem Synodalausschuß zu erfragen, soweit hierüber noch keine Mitteilung seitens des Synodalausschusses an die Kirchengemeinde ergangen ift. Aber die Höhe der Pfarrbefoldungspflichtbeiträge ist den Synodalausschüssen ein vorläufiger Bescheid zugegangen. Die in diefem Bescheid genannten Beträge können als Pfarrbesolbungs. pflichtbeiträge in ben Haushaltsplan eingestellt werden.

VI

Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unferlagen find von den Kirchengemeinden (Berbanden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Umlagebeschliß im Rahmen der allgemeinen staatsaussichtlichen und kirchenaussichtlichen Genehmigung (vergl. oden Abschnitt II, 1) sassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgade des Grundbesitzes noch in der Form von Kirchgeld heben: Der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1951:
- b) Von Airdengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht neben ben im Wege des Lobnabzugsversahrens erhobenen Buschlägen zur Einkommensteuer andere Kirchensteuern he-

ben, die sich nicht im Rahmen ber allgemeinen staats- und liechenaufsichtlichen Genehmigung (vergl. oben II, 1) halten:

- 1. Der Rirchensteuerbeschluß 1951 in breifacher Aussertt-
- 2. ber Rirchenfteuerbeichluß 1950 in einfacher Musfertigung,
- 3. eine amiliche Wescheinigung über die höhe der Grundsteuermegbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermegbeträgen beschlossen sind,
- 4. ein begründender Begleitbericht des Rirchenvorftandes,
- 5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1951.
- e) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer alleren Steuerordnung heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung (vergleiche oben Wichnitt II, 1) halten, und für die die Vollstrecharkeitserklärung des Umlagebeschlusses beantragt wird:
 - 1. Der Umlagebeschluß 1951 in dreifacher Ausfertigung,
 - 2. der Umlagebefdluß 1950 in einfacher Ausfertigung,
 - 3. eine amtliche Bescheinigung über die höhe der Grundsteuermesbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermesbeträgen beschlossen sind,
 - 4. ein begründender Begleitbericht bes Rirchenborftandes,
 - 5. der in allen Tetlen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1950.
- a) Von Rirchengemeinden, die Rirchensteuern nach einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses verzichten:

Der in allen Teilen ausgefüllte Rirchensteuerfragebogen 1951.

e) Bon Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach einer alteren Steuerordnung Rirchensteuern

Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenben Unter-

Der Rirchenfteuerfragebogen wird ben Rirchengemeinden gesondert auf dem Dienstwege zugestellt.

Die Synodalausschüffe prüfen die eingereichten Unterlagen barauf hin, ob sie vollständig sind und ob sie offensichtlich Mängel ausweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Die für ordnungsmäßig befundenen Beschlüsse sind vom Synodalausschuß dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung jeweils vorzulegen.

VII.

Termine.

Die nach Abschnitt VI einzureichenden Unterlagen mussen spätestens zum 1. November dem Synodalausschuß, spätestens dis zum 15. November dem Landestirchenamt vorliegen. Synodalausschüsse, die die Unterlagen aus ihren Propsteien nicht dis zum 15. November dem Landestirchenamt eingereicht haben, mussen damit rechnen, daß Zuschüsse fregendweicher Art für die Propstei oder ihre Kirchengemeinden dis nach Eingang der vollständigen Unterlagen zurückgestellt werden.

Evangelifch- Lutherifches Landesfirchenamt

Bübrte.

Rirchenfolletten Juli 1951.

Riel, den 18. Juni 1951.

Um ersten Sonntag im Juli werden die Gemeinden unserer Landeskirche gebeten, beim Wiederausbau der Christustische in Handung Mandele mit ibres Bonntagsopfer zu belsen. Dieser große und durch Matthias Claudius so bekannte Stadtteil hat im Bombenkrieg erschreckend schwer gelisten. Noch heute ergreift uns bei seder Durchreise das Bild der weiten Trümmerselder. Aber der Ausbau ist schon im Gange. Die Wandsbeker Glaubensgenossen den ihre Christuskirche. Sie erhossen ein freudig gegebenes und reich demessenes Opfer brüderlicher Liebe aus ihrer schleswig-holsteinischen Landeskirche. Wir wollen es Wandsbek nicht schuldig bleiben.

Die gottesdienstliche Sammlung dient am 8. Juli zwei einander sehr verwandten Stätten dristlicher Liebe, einer Mutter
und ihrer Tochter. Die Mutter gehört der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland; sie heißt Bethel. Die Tochter
gehört insbesondere und; ste heißt Ridling. An beiden Stätten waltet und wohnt die Liebe Jesu Christi. Sie ruft Brüder
— die Kirche nennt sie seit ältesten Zeiten Diakone — in den
Dienst und widmet sich den geistig und leiblich Gedrochenen.
Jeder, der gesund ist und gesunde Menschen um sich hat, soll
sich zum Opser sur Bethel und Ridling gerufen wissen um der
Liebe Christi willen. "Ich din trank gewesen, und ihr habt
mich besucht; ich din gesangen gewesen, und ihr seid zu mir
gekommen."

Die Diakonissenanstalt Kropp bei Schleswig hoset auf uniere Gabe am 22. Juli. Sie hat ein Recht bazu. Klein ist die Anstalt, nicht groß ihre Schwesternschar. Aber viel ist ihr aufgegeben in den Alten- und Krankenheimen Kropps und in den Gemeinden des Landes. Durch viel Sorgen und Nöte hat sich unsere Diakonissenassalt Kropp in Jahrzehnten durchgekämpst. Aber immer wieder hat die Bruderliebe der Gemeinden geholsen. Eine Notzeit wie die unsere mahnt uns an die Psilichten zu heilen, zu bessen, zu retten. Mit dieser Gabe geht in Sonderheit der Segen Gottes über Kropp hinaus in das ganze Land. Und sollte der Tag und diese unsere Bitte nicht auch Menschen rusen, Mädchen zum Dienst am Wert des Hern?

Der 10. Sonntag nach Trinitatis am 29. Juli spricht seine besondere Sprache. Wir hören das Evangelium der Tränen Jesu über Jerusalem. Wir kennen aber auch seine große Gabe, die selig macht alle, die an sie glauben, die Juden vornehmlich und auch die Griechen. "Ja, wecke doch auch Israel bald auf und also segne Deines Wortes Lauf!" Und unsere Blide gehen von den Menschen auf das Land, das unsern Heiland sah. Sollte es nicht Stätten tragen und behalten und wiederbauen, die die Liebe Christi verklinden? Diese Denkmäler und Dansteszeichen und nicht überladene Kapellen hat die evangelische Christenheit sich im heiligen Lande erbaut. Gleich unsern Bätern wollen wir am 10. Sonntag nach Trinitatis wieder tegelmäßig uns mit der evangelischen Urbeit und Bezeugung im Lande Zesu verbinden. Sein Reich komme und sein Name werden geheiligt auch in Jerusalem.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

Im Auftrage: Brummad.

3.-nr. 9119/III.

Landestirchliche Prüfungen für Rirchenmufiter.

Riel, ben 19. Juni 1951.

Die nächsten landestirchlichen Prüfungen für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiter werden im Herbst d. Is. vor dem Kirchenmusitaltschen Prüfungsamt der Evang.-Luth, Landestirche Schleswig-Holsteins stattfinden. Julassungsgesuche mit den erforderlichen Unterlagen find bis zum 10. September 1951 an das Landeskirchenamt (24 b) Riel, Körnerstraße 3, zu richten. Prüfungsort und -tage werden den Bewerbern danach direkt mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landestirchenamt

3m Auftrage:

Schmidt

3.-Nr. 9121/VI

Ausschreibung von Pfarrftellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Poppen büttel, Kirchengemeindeverband Hamburg-Vergstedt, Propstei Stormarn, wird zur Vewerbung ausgeschrieben. Die Vesetung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Vewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Volksdorf, Rodenhof 1, einzusenden. Wohnung ist vorhanden. Näheres durch den Kirchenvorstand, Hamburg-Poppenbüttel, Um Markt 2. Ublauf der Vewerbungssrift 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Geset, und Verordnungsblattes.

3.-Nr. 8760 (Des. III)

Die neu errichtete 3. Pfarrstelle ber Kirchengemeinde Rendsburg ort auwerk, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besehung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hademarschen einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stüdes des Kirchlichen Gesetz und Verordnungsblattes. 3.-Nr. 8052 (Dez. III).

Berichtigung.

In der unter dem 8. Juni 1951 — J.-Ar. 8616 (I) — ergangenen Rundverfügung betreffend Pfarrstellenbesehung mußes im 1. Absah unter b) statt Ausscheidung ... Ausschreibung heißen. — Wir bitten, die obige Rundverfügung entsprechend abändern zu wollen.

3u J.-Nr. 8616 II (I).

Musichreibung einer Rirchenmufiferftelle.

Die hauptberufliche Rantorenstelle in Verbindung mit der nebenberuflichen Organistenstelle am Dom zu Meldorf (Propsitei Süder-Dithmarschen) wird zur baldigen Neubesetzung ausgeschrieben.

Voraussetzung für die Bewerbung ist mindestens die Be Prüsung für Kantoren (nach der Prüsungsordnung von 1950) und die bisherige C-Prüsung für Organisten.

Die Anstellung und Besoldung ersolgt als Rantor und Organist zunächst im Ungestelltenverhältnis und später als Rantor (nicht als Organist) im Beamtenverhältnis und zwar jeweils im Rahmen der "Berordnung über die Unstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiter. Bom 8. Oktober 1940" (Rirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1941, Seite 49 ff) und der "Allgemeinen Dienstanweisung für hauptberusliche Kirchenmusster. Bom 19. Dezember 1941" (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1941, Seite 80 ff).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieser Rummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes zu richten an den Kirchenvorstand in (24 b) Meldorf (Holstein) unter dem Stichwort "Kirchenmusiker-Bewerbung".

3.-nr. 8772/VII.

Evangelischer Bund.

Die Anlage dieser Auslage "Evangelische Selbstbefinnung" macht bekannt mit den heutigen Ausgaben des Evangelischen Bundes. Sie ist verfaßt von dem Vorsitzenden Universitäts-Prosesson D. Heinrich Vornkamm. Den Schriftst und die anliegende Werbung empfehlen wir den Herren Geistlichen und Kirchenvorständen zur Beachtung.

3.-Nr. 9116/III.

hinweis auf Singefreizeit in Rehmten.

Wir weisen empsehlend auf die Beilage zu dieser Nummer hin, in welcher die Freizeit des Landeskirchlichen Singeleiters im Schullandheim Nehmten/Kreis Plön behandelt wird.

3.-Nr. 9522/VI.

PERSONALIEN

Ernannt:

Um 4. Juni 1951 der Pastor Werner Loebel, z. 3. in Flensburg, zum Pastor der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg (4. Pfarrstelle), Propstei Flensburg.

Eingeführt:

- Um 27. Mai 1951 der Pastor Hans Lohs e als Pastor der Rirchengemeinde Wewelssleth, Propstei Münsterdorf;
- am 17. Juni 1951 der Pastor Werner Loebel als Pastor in die 4. Pfarrstelle der St. Marien-Kirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg.

In ben Ruheftand verfett:

- 3um 1. Oktober 1951 auf seinen Untrag Konsistorialrat Propst Hermann Stemonsen in Schleswig;
- dum 1. Oktober 1951 Paftor i. e. R. Lic. Siegfried Lautamm in Riel-Elmichenhagen.

Beftorben:

Um 5. Mai 1951 Paftor i. R. Anton Höd in Rorgaard/Steinbergfirche. Der Verstorbene war vom 14. Oktober 1900 bis du seiner dum 1. April 1924 erfolgten Emeritierung Pastor der Kirchengemeinde Steinberg.